

Bern, 21. Februar 2011

Geht an:

- Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS
- Geschäftsstellen Trägerorganisationen der OdASanté
- Kantonale Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit
- FachexpertInnen der Anerkennungsverfahren RLP Pflege HF

Inkrafttreten angepasster Rahmenlehrplan PFLEGE HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne informieren wir Sie, dass der angepasste Rahmenlehrplan (RLP) Pflege HF am 14. Februar 2011 vom BBT genehmigt worden ist und die Anpassungen somit in Kraft getreten sind.

Um die Attraktivität des Bildungsganges Pflege HF zu steigern und das Potential an Kandidatinnen und Kandidaten optimal ausschöpfen zu können, sind im RLP die folgenden **inhaltlichen Neuerungen** verankert worden:

- Möglichkeit der Einführung von berufsbegleitenden Bildungsgängen (Kap. 4)
Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden. Beim berufsbegleitenden Bildungsgang mit einschlägigem Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird die Berufstätigkeit mit 720 Lernstunden angerechnet; beim berufsbegleitenden Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ wird die Berufstätigkeit mit 1080 Lernstunden angerechnet. Da der Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ mindestens 5400 Lernstunden umfasst, der Bildungsgang mit einschlägigem EFZ hingegen verkürzt werden kann, wird die Berufstätigkeit angesichts der unterschiedlichen Gesamtdauer des Bildungsganges in unterschiedlichem Ausmass angerechnet.
- Einheitliche Regelung für die Anrechenbarkeit der altrechtlichen Ausbildung in Pflege Diplommiveau (DN) I (Anhang 3)
Die Regelung, welche die erforderliche Anzahl Lernstunden für die Zulassung von InhaberInnen eines DN I zum regulären Qualifikationsverfahren festlegt, löst die bisherige (bis am 31.12.2011 befristete) Möglichkeit für DN I ab, mittels Äquivalenzverfahren des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) die Berechtigung zu erlangen, den neuen Titel „dipl. Pflegefachfrau/-mann HF“ zu führen. Die Berechtigung zum Tragen des Titels HF für diejenigen InhaberInnen eines DN I, die bis Ende 2011 erfolgreich das Äquivalenzverfahren des SRK bestanden haben, bleibt jedoch unbefristet bestehen. AbsolventInnen gemäss der neuen Regelung erhalten das Diplom HF.
Die neue Regelung, die es den Bildungsanbietern ermöglicht, verkürzte Bildungsgänge für DN I anzubieten, findet sich zwar in einem Anhang des RLP, ist dadurch aber nicht weniger verbindlich; Nach Ansicht des BBT sollte der RLP die wichtigsten Bestimmungen zur Ausbildung enthalten, während Einzelheiten der Umsetzung in Anhängen geregelt werden. Zu gegebener Zeit wird voraussichtlich auch die Anrechenbarkeit des einschlägigen EFZ FaGe in einem Anhang zum RLP geregelt.

Ausserdem ist der RLP bei dieser Gelegenheit einigen **formellen Anpassungen** unterzogen worden:

- Titelblatt
Infolge der Revision der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 1.11.2010 hat das BBT die Titelblätter aller Rahmenlehrpläne HF vereinheitlicht.
- Trägerschaft (Kap. 1.1)
OdASanté übernimmt – nach Ausscheiden der Schweizerischen Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich (SKP) – zusammen mit dem Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) die Ko-Trägerschaft für den RLP.
- Orientierung an den Richtlinien der Europäischen Union (Kap. 4.8)
Im Hinblick auf eine bessere Ausgangslage für die Anerkennung des RLP durch die EU-Kommission sind im RLP auf Antrag des BBT gewisse formelle Anpassungen vorgenommen worden. Insbesondere ist die bisherige Abbildung 3 gestrichen und die Tabelle mit den Fachgebieten aus Anhang 5.2.1 der EU-Richtlinie 2005/36/EG in einem neuen Kapitel 4.8 "Orientierung an den Richtlinien der Europäischen Union" eingefügt worden.
Diese Änderung hat für die Umsetzung des RLP keine Konsequenzen. Die in der Tabelle gemäss EU-Richtlinie aufgeführten Fachgebiete sind durch die Kompetenzen des RLP bereits abgedeckt.

Die für die Aktualisierung des RLP zuständige Entwicklungskommission ist bereits dabei, die nächste Anpassung des RLP Pflege HF vorzubereiten: bis Mitte 2012 muss die Anrechenbarkeit des einschlägigen EFZ FaGe (s. RLP Kap. 3.4) geregelt sein. In der Anhörung zur eben vorgenommenen Anpassung des RLP ist diesbezüglich klar zum Ausdruck gekommen, dass eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung gewünscht wird. Noch dieses Jahr wird ein entsprechender Anpassungsvorschlag den betroffenen Kreisen im Rahmen einer Anhörung unterbreitet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Katrin Arnold (katrin.arnold@odasante.ch) jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Sieber
Geschäftsführer OdASanté



Dr. Christian Schär
Präsident BGS